

Sachversicherung

Vorbemerkung

In der Positionen-Erläuterung wird erläutert, welche Sachen den nachfolgend genannten Positionen zuzuordnen sind.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die sonstigen Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Pos. 1.1-1.2 Gebäude

Als Gebäude gelten alle Bauwerke (auch Um-, An- und Neubauten) einschließlich Fundamenten, Grund- und Kellermauern, die zur Aufnahme von Menschen, Tieren oder Sachen geeignet sind.

Unter Fundamenten oder Grundmauern wird der gesamte allseitig vom Erdreich berührte Bauteil verstanden, der bei unterkellerten Gebäuden unter der Unterfläche Kellerboden liegt und bei nicht unterkellerten Gebäuden bis Unterfläche Erdgeschoßfußboden reicht.

Unter Kellermauern sind die Umfassungswände zu verstehen, die zwischen der Unterfläche des Kellerbodens und der Unterfläche des oberirdischen Geschosses liegen.

Zur Position Gebäude gehören auch Baustoffe und Bauteile, die für den Bestand und die Herstellung eines Gebäudes eingefügt oder für den Einbau in ein Gebäude bestimmt sind

Behälter, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt
Blitzableiter

Brunnenanlagen einschließlich Abdeckungen
Einfriedungen

Einrichtungen und Einbauten, die
- nach ihrer baulichen Ausführung mit dem Gebäude bleibend verbunden und somit als dessen Bestandteil anzusehen sind und
- dauernd der Benutzung des Gebäudes dienen und
- im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehen,
z.B.

Aufzugschächte einschließlich Türen

Einbauschränke

Fußbodenkanäle einschließlich Abdeckungen
Hauswasserver- und -entsorgung einschließlich der gesundheitlichen Anlagen sowie der dazugehörigen Warmwasserbereitungsanlagen, Pumpen und dgl.

Klimatisierung

Personenaufzüge

Raumbeleuchtungsanlagen ohne Lampen und Röhren etc.

Raumbelüftungsanlagen

Raumbeheizungen, z.B. Herde, Einzel- und Sammelheizungen, Brennstoffbehälter, Kessel-, Pumpen- und dgl. Anlagen

Sanitäranlagen, z.B. Ausgüsse, Waschbecken, Bädewannen, WC

Silos

Speiseaufzüge

Fahnenstangen

Gehsteigbefestigungen

Gruben, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Grünanlagen

Hofbefestigungen

Kaimauern

Kühltürme

Leitungen - elektrische -, unter Putz verlegt

Rampen

Schornsteine

Silos, sofern in Mauerwerk oder Beton ausgeführt

Verbindungsbrücken

Vordächer

Wasserhochbehälter

Werkstraßen

Nicht zur Position Gebäude gehören zu vorübergehenden Zwecken erstellte

- Baubuden
- Tragflughallen
- Zelte und ähnliches;

sie können unter besonderen Positionen versichert werden.

Pos. 2.1-2.2 Betriebseinrichtung

Betriebseinrichtungen sind bewegliche Sachen (einschließlich der dazugehörigen Fundamente und Einmauerungen), soweit sie nicht unter die übrigen Positionen fallen. Solche Betriebseinrichtungen sind z.B.

Absauganlagen, die Betriebszwecken dienen

Antriebseinrichtungen einschließlich Riemen, Seile und Ketten

Apparaturen

Arbeitsmaschinen -fahrbare-

Baugerüste

Bedienungs Bühnen

Behälter, soweit kein Verpackungsmaterial

Beleuchtungsanlagen, die mit dem Gebäude nicht fest verbunden sind

Brandbekämpfungseinrichtungen und -anlagen

Brandmeldeanlagen

Büchereien

Büroeinrichtungen

Büromaschinen

Büromaterial

Container

Dampfkraftanlagen

Datenträger - unbeschriebene -

Datenübertragungsanlagen

Datenverarbeitungsanlagen

Diapositive

Drucksachen

Druckplatten und -walzen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Drückwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt

Energieanlagen

Ersatzteile

Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig; Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler fallen auch dann unter Pos. 2.1-2.2, wenn zulassungspflichtig, sonstige zulassungspflichtige Fahrzeuge können unter besonderer Position versichert werden.

Fernkopieranlagen

Fernschreibanlagen

Fernsehanlagen

Fernsprechanlagen

Fertigungsvorrichtungen, typengebundene, soweit für die laufende Produktion benötigt

Feuerlöscher

Filme

Firmenschilder

Förderanlagen

Formen, soweit für die laufende Produktion benötigt

Fuhrpark, soweit nicht zulassungspflichtig; Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstapler fallen auch dann unter Pos. 2.1-2.2, wenn zulassungspflichtig, sonstiger zulassungspflichtiger Fuhrpark kann unter besonderer Position versichert werden.

Gabelstapler
 Gaserzeugungsanlagen
 Gefäße, soweit kein Verpackungsmaterial
 Gerätschaften
 Gleisanlagen
 Hubstapler
 Kabel
 Kälteanlagen
 Kantineneinrichtungen
 Kesselanlagen, die überwiegend der Kraft-, Wärme- oder Wasserversorgung von Betriebseinrichtungen dienen
 Klimaanlage, die Betriebszwecken dienen
 Klischees, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Kräne
 Lagereinrichtungen
 Lagerhilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Lampen einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Lastenaufzüge
 Leitungen - elektrische -, soweit nicht unter Putz verlegt
 Lettern
 Lösch-Einrichtungen
 Lösch-Fahrzeuge, soweit nicht zulassungspflichtig; zulassungspflichtige können unter besonderer Position versichert werden
 Lüftungsanlagen, die Betriebszwecken dienen
 Luftschutzeinrichtungen
 Maschinen
 Matrizen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Modelle - formgebende -, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Motore
 Ofenanlagen, zum Brennen, Glühen, Schmelzen, Backen und dgl.
 Prägewerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Röhren einschließlich beweglicher Anschlussleitungen
 Rohrleitungen, die Betriebszwecken dienen
 Rufanlagen
 Rundfunkanlagen
 Sanitätseinrichtungen
 Schablonen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Schienenfahrzeuge
 Schnitte, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Setzkästen
 Sozialeinrichtungen
 Sporteinrichtungen
 Stanzen, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stehsätze, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Stempel, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Transformatoren
 Transporthilfen, soweit kein Verpackungsmaterial
 Trocknungsanlagen
 Uhrenanlagen
 Verschaltungen
 Verteilungsanlagen, soweit überwiegend der Kraftstromversorgung dienend
 Wasserkraftanlagen
 Werbeanlagen
 Werbesachen
 Werkschutzeinrichtungen
 Werkzeuge
 Ziehwerkzeuge, soweit für die laufende Produktion benötigt
 Zwischenwände - versetzbare -, z.B. Funktionswände.

Pos. 3.1-3.2 Vorräte

Abfälle, verwertbare Betriebsstoffe, z.B. Brennstoffe, Lösungs-, Schmier- und Reinigungsmittel
 Erzeugnisse, unfertige und fertige
 Handelsware
 Hilfsstoffe
 Rohstoffe
 Sachen, in Bearbeitung oder in Reparatur genommene
 Verpackungsmaterial, z.B. Dosen, Flaschen, Folien, Kartonagen, Kisten, Kunststoffverpackungen, Säcke, soweit keine Transporthilfen
 Waren für Sozialeinrichtungen, z.B. Kantinen-, Sanitäts- und Sporteinrichtungen
 Waren von Zulieferern.

Pos. 5.1-5.4 Vorsorgeversicherung

Vorsorge kann vereinbart werden
 5.1-5.2 u.a. für Wertsteigerungen und Bestandserhöhungen, z.B. Um-, An- und Neubauten und Neuan-schaffungen;
 5.3-5.4 für Bestandserhöhungen gemäß der Vereinbarung "Vorsorgeversicherung für Bestandserhöhungen".

Pos. "Kosten", und zwar

Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gem. § 13 Nr. 2 ABIS
 Aufräumungs-, Abbruch-, Feuerlösch-, Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 13 Nr. 3 ABIS;
 Sachverständigenkosten gemäß § 13 Nr. 4 ABIS;
 Kosten für die Dekontamination von Erdreich gemäß § 13 Nr. 5 ABIS;
 Kosten für Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß § 13 Nr. 6 ABIS;
 Mehrkosten infolge Preissteigerungen gemäß § 13 Nr. 7 ABIS;
 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen gemäß § 13 Nr. 8 ABIS;
 Mehrkosten infolge Technologiefortschritt gemäß § 13 Nr. 9 ABIS.

Pos. "Sonstiges", und zwar

BARGELD, WERTPAPIERE UND SONSTIGE URKUNDEN unter Verschluss in Behältnissen sowie im Rahmen von § 14 Nr. 1 e und f ABIS ohne Verschluss

Hierzu gehören
 Bargeld (z.B. Banknoten und Münzen),
 Wertpapiere (z.B. Aktien, Obligationen, Pfandbriefe),
 sonstige Urkunden (z.B. Briefmarken, Papiere, die ein privates Recht verbriefen, Schecks, Sparbücher, Stempelmarken, Versicherungsmarken, Wechsel).

GESCHÄFTSUNTERLAGEN UND SONSTIGE DATENTRÄGER gemäß § 13 Nr. 10 ABIS

Hierzu gehören
 Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karteien, Zeichnungen, Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger.
 Unbeschriebene Datenträger gehören zur Position Betriebseinrichtung.

MODELLE, MUSTER

Hierzu gehören Anschauungsmodelle, Ausstellungsstücke, Muster, Prototypen; typengebundene Fertigungsvorrichtungen (z.B. Druckplatten und -walzen, Drückwerkzeuge, Formen, Klischees, Matrizen, formgebende Modelle, Prägwerkzeuge, Schablonen, Schnitte, Stanzen, Stehsätze, Stempel, Ziehwerkzeuge), soweit für die laufende Produktion nicht mehr benötigt.

Laufende Produktion im Sinne dieser Abgrenzung liegt vor, wenn Fertigungsvorrichtungen für das aktuelle Herstellungsprogramm benötigt werden. Dazu zählen auch Vorrichtungen, für die noch Lieferverpflichtungen bestehen.

GEBRAUCHSGEGENSTÄNDE VON BETRIEBSANGEHÖRIGEN ZUM NEUWERT

Hierzu gehören nur Sachen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden. Bargeld, Kraftfahrzeuge und Wertpapiere sind nicht versichert.

KRAFTFAHRZEUGE VON BETRIEBSANGEHÖRIGEN UND BESUCHERN ZUM ZEITWERT

Hierzu gehören Kraftfahrzeuge nur in ruhendem Zustand, auch auf den Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und entsprechend gekennzeichnet sind.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Vorbemerkung

Eine Aufteilung der Versicherungssumme auf die nachfolgenden Pos. 1-5 ist nur notwendig, soweit hierfür unterschiedliche Haftzeiten vereinbart sind.

Pos. 1 Betriebsgewinn und Kosten

Der Betriebsgewinn ergibt sich aus dem Umsatz der im versicherten Betrieb hergestellten Erzeugnisse und gehandelten Waren sowie dem Gewinn aus Dienstleistungen.

Zu den im versicherten Betrieb entstehenden Kosten zählen auch Gehälter, Löhne und Provisionen, soweit für sie nicht unter Pos. 2-5 eine separate Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Zu Pos. 1 gehören auch freiwillige Aufwendungen zur Altersversorgung und Unterstützung von Betriebsangehörigen, Aufsichtsratsbezüge, Schenkungen, Spenden und freiwillige Wohlfahrtsleistungen, Tantiemen für Aufsichtsrat, Vorstand und Betriebsangehörige.

Nicht versichert sind:

- a) Gewinne gemäß § 4 Nr. 7 Absatz 2 BIBV;
- b) Kosten gemäß § 4 Nr. 8 a - f BIBV.

Pos. 2 Gehälter

Pos. 3 Löhne der Facharbeiter

Pos. 4 Löhne der Nichtfacharbeiter

Zu Pos. 2-4 gehören außer den Jahresbruttolöhnen die Arbeitgeberanteile zu den gesetzlichen Sozialabgaben, Berufsgenossenschaftsbeiträge, freiwillige soziale Leistungen, Beiträge zur Familienausgleichskasse, Zulagen für Akkord-, Überstundenarbeit und Feiertagsschichten, Leistungsprämien sowie vertraglich vereinbarte oder aus einem anderen Rechtsgrund regelmäßig gewährte Bezüge, wie Gratifikationen, Urlaubsgelder und Sachleistungen.

Sind bei den Positionen 3 und 4 unterschiedliche Haftzeiten vereinbart, ist festzulegen, nach welchen Merkmalen Facharbeiter bzw. Nichtfacharbeiter der jeweiligen Position zugeordnet wurden (z.B. nach Beschäftigungsstelle, Beschäftigungsart, Bruttowochenlohn oder Tarifgruppe).

Pos. 5 Provisionen und sonstige Bezüge der vertraglichen Vertreter

Zu diesen Provisionen und sonstigen Bezügen gehören neben Baraufwendungen auch Sachleistungen.

Es können auch nur bestimmte Provisionen und sonstige Bezüge versichert werden, z. B.:

- a) Provisionen und sonstige Bezüge vertraglicher Vertreter, deren Gesamtbezüge einen bestimmten zu vereinbarenden Betrag jährlich übersteigen;
- b) vertraglich garantierte Provisionen und sonstige Bezüge der Vertreter.

Diese sind gesondert zu deklarieren.

Pos. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens gemäß § 5 Nr. 2 BIBV

Pos. "Zusätzliche Aufwendungen" gemäß § 6 BIBV